



Gemeindeverwaltung Markersdorf · Kirchstraße 3 · 02829 Markersdorf

Sachbearbeiter: Frau Strehle
Telefon: 035829 630 31
Telefax: 035829 630 11
E-Mail: hauptamt@
gemeinde-markersdorf.de
Datum: 16.07.2024
Aktenzeichen:

Einladung zur ordentlichen öffentlichen Tagung des Gemeinderates der Gemeinde Markersdorf

Datum: Donnerstag, den 25.07.2024
Zeit: 18:30 Uhr
Ort: Rathaus Markersdorf

Tagesordnung: Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Eröffnung durch Bürgermeister
2. Feststellen der ordentlichen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellen der Tagesordnung, Festlegung der Unterzeichnung des Protokolls
4. Beschluss 01-07/2024 Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2024
5. Beschluss 02-07/2024 Verlängerung der Optionserklärung nach § 27 Abs. 22a UstG
6. Termine August 2024
7. Allgemeine Informationen Bürgermeister


S. Renger
Bürgermeister

Anlagen: Beschlüsse 01-07/2024 bis 02-07/2024 mit entsprechenden Anlagen

Bei Bedarf (Anfragen zu den öffentlichen TOP) tagt der Gemeinderat 17:30 Uhr nichtöffentlich. Der Bedarf ist bis spätestens Dienstag 10:00 Uhr vor der Sitzung von den Gemeinderäten beim Bürgermeister anzumelden. Eine Information dazu an alle Gemeinderäte und Ortsvorsteher erfolgt bis spätestens 18:00 Uhr desselben Tages per Mail.

Sprechzeiten:

Di. 08:30 – 11:30 und 14:00 – 18:00 Uhr
Do. 08:30 – 11:30 und 14:00 – 17:00 Uhr
Fr. 08:30 – 11:30 Uhr

Konto:

Volks- und Raiffeisenbank Niederschlesien eG
IBAN: DE85 8559 1000 4570 0904 16
BIC: GENODEF1GR1
Gläubiger-ID: DE42ZZZ00000477908

Anschrift:

Gemeinde Markersdorf
Kirchstraße 3
02829 Markersdorf

Beschlussantrag

Vorlage Nr. 01-07/2024 der Tagung des Gemeinderates der Gemeinde Markersdorf am 25.07.2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Markersdorf stimmt der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan 2024 zu.

Die Satzung und der Haushaltsplan wurden im Gemeinderat und in den Ausschüssen beraten. Die Auslegungs- und Einspruchsfristen wurden eingehalten.

Abstimmungsergebnis	16	Stimmberechtigte
	—	Stimmberechtigte anwesend
davon	—	Ja-Stimmen
	—	Nein-Stimmen
	—	Stimmenthaltungen

Bemerkungen:

Aufgrund des § 20 SächsGemO war(en) _____ Mitglied(er) des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Bestätigt:

S. Renger
Bürgermeister

Markersdorf, den 25.07.2024

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat in der Sitzung am 25.07.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	7.367.917,00	EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	8.365.600,00	EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-997.683,00	EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	18.550,00	EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	26.050,00	EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	-7.500,00	EUR
- Gesamtergebnis auf	-1.005.183,00	EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0,00	EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0,00	EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	869.220,00	EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00	EUR
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	-135.963,00	EUR
im Finanzhaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	6.981.900,00	EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	6.994.909,00	EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-13.009,00	EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	219.360,00	EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	362.160,00	EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-142.800,00	EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-155.809,00	EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00	EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	91.650,00	EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-91.650,00	EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-510.259,00	EUR

festgesetzt.

§2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 EUR

festgesetzt.

§3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen),

wird auf 0,00 EUR

festgesetzt.

§4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen
in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt. 1.000.000,00 EUR

§5

Die Hebesätze für das Haushaltsjahr 2024 sind in der Hebesatzsatzung der Gemeinde Markersdorf vom 16.11.2023 festgesetzt:

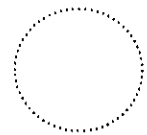
Nachrichtlich:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	360,00	v.H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	460,00	v.H.
Gewerbsteuer auf	420,00	v.H.

§6

Weitere Festsetzungen.

Gemeinde Markersdorf, den



.....
(Unterschrift Bürgermeister/Bürgermeisterin)

(Siegel)

Begründung:

Im Entwurf des Jahressteuergesetzes 2024 wird eine nochmalige Verlängerung des Übergangszeitraumes zur Anwendung von §2b UStG für juristische Personen des öffentlichen Rechts vorgesehen. Als Grund werden durch das Bundesministerium für Finanzen „signifikante administrative und finanzielle Schwierigkeiten, denen sich öffentlich-rechtliche Körperschaften bei der Vorbereitung gegenübersehen genannt. Zudem erschweren weiterhin offene rechtliche Fragen eine termingerechte und rechtssichere Implementierung des §2b UStG.“

Aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass dieser Punkt des Referentenentwurfes auch im Jahressteuergesetz beschlossen werden wird.

Da sich die Rahmenbedingungen für die Gemeinde Markersdorf nicht verändert haben, hat eine Verlängerung der Optionsmöglichkeit auch jetzt keine gravierenden Auswirkungen. Durch die weiterhin in Aussicht stehende Anwendung der Kleinunternehmerregelung und die Wesentlichkeitsgrenzen des §2b UstG wäre keine Steuer an das Finanzamt abzuführen und damit auch keine Vorsteuer geltend zu machen.

Deshalb möchten wir eine Verlängerung der Optionsmöglichkeit nutzen und § 2b UstG ab dem 01.01.2027 anwenden. Eine erneute Erklärung gegenüber dem Finanzamt ist nach jetzigem Stand nicht erforderlich. Sollte das Gesetz eine andere Verfahrensweise vorsehen, wird sichergestellt, dass ein entsprechendes Schreiben an das Finanzamt noch vor dem 31.12.2024 versandt wird.

Beschlussantrag

Vorlage Nr. 02-07/2024 der Tagung des Gemeinderates der Gemeinde Markersdorf am 25.07.2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Markersdorf beschließt die Möglichkeit der Verlängerung der Optionserklärung nach § 27 Abs. 22a UstG zu nutzen und § 2b UstG ab dem 01.01.2027 anzuwenden.

Abstimmungsergebnis:	16	Stimmberechtigte
	—	Stimmberechtigte anwesend
davon	—	Ja – Stimmen
	—	Nein – Stimmen
	—	Stimmenthaltungen

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 SächsGemO war(en) _____ Mitglied(er) des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Bestätigt:

S. Renger
Bürgermeister

Markersdorf, den 25.07.2024